

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/1041

73/47
Pläne sh. 14/103-10

Oberdorf / Gänsbrunnen: Kantonale Nutzungsplanung "Bikestrecke Weissenstein / Wildruhezonen Weissenstein" / Behandlung der Einsprachen

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) unterbreitet dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung "Bikestrecke Weissenstein / Wildruhezonen Weissenstein", bestehend aus:

Teil Bikestrecke Weissenstein:

- Streckenpläne 1:1'000 (Teilpläne 1 bis 3)
- Sonderbauvorschriften mit Normskizzen und Normprofilen.

Teil Wildruhezonen Weissenstein:

- Situation Wildruhezonen Weissenstein 1:8'000
- Sonderbauvorschriften

zur Genehmigung.

Die beiden Teilplanungen werden in einem gemeinsamen Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) (orientierend) erläutert.

Die Verkehrsführung der Bikestrecke in risikobehafteten Abschnitten (Querungen von Verkehrsachsen, potentielle Konflikte der Bikerinnen und Biker mit anderen Nutzergruppen) wird anhand von fünf Schemaplänen Verkehrsführung, 1:500 (orientierend) aufgezeigt.

Dem Erschliessungsplan bzw. den dazugehörigen Projektplänen soll gestützt auf § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Gesuchsunterlagen den Anforderungen an ein Baugesuch genügen. Dieser Anforderung wird für die Bikestrecke mit den Streckenplänen im Massstab 1:1'000 und den Situationen und Normalprofilen im Massstab 1:50 im Anhang der Sonderbauvorschriften entsprochen. Die Linienführung und die erforderlichen Massnahmen im Bereich des Kleinkaliber-Schiessstandes wurden gestützt auf mehrere Begehungen u.a. mit Beteiligung des Eidg. Schiessoffiziers definiert und in einem Situationsplan "Linienführung Weberhüsli" im Massstab 1:500 festgehalten. Es handelt sich hierbei um eine Präzisierung innerhalb dem bereits mit den Auflageplänen festgelegten Korridor. Damit ist keine zweite Auflage geboten.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Auslöser der Planung ist die Absicht der Seilbahn Weissenstein AG (SWAG), als Erweiterung des touristischen Angebots im Gebiet Weissenstein eine Bikestrecke zu realisieren. Die SWAG hat zu diesem Zweck bereits im Vorfeld der Plangenehmigung zur neuen Gondelbahn eine bestehende Bewilligung (Verfügung des Bau- und Justizdepartements und des Volkswirtschaftsdepartements vom 7. Oktober 2002) für eine Downhill-Strecke übernommen.

Mit dem bis Ende 2014 erfolgten Ersatz der bestehenden 2er-Sesselbahn Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein durch eine Gondelbahn mit 6er-Kabinen wurde auch der vereinfachte Transport von Mountainbikes ermöglicht. Nach Betriebsaufnahme der neuen Gondelbahn hat die SWAG im Jahr 2015 mit der Planung der neuen Strecke, welche die bestehende Downhill-Strecke ersetzen soll, begonnen. Die neue Strecke soll als sogenannter Flow-Trail angelegt werden, was im Unterschied zur bestehenden Downhill-Strecke eine geringere durchschnittliche Neigung und eine grössere Streckenlänge zur Folge hat. Damit folgt die neue Bikestrecke der bestehenden Downhill-Strecke nur in der generellen Linienführung. Die bestehende Downhill-Strecke soll gleichzeitig rückgebaut werden.

Die Bikestrecke liegt zur Hauptsache auf dem Grundeigentum der Bürgergemeinden Solothurn und Oberdorf. Knapp 85 % der Strecke liegen im Wald. Pächter und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind die Gebrüder Willy und Franz Niederberger, Sennhaus, Vorderweissenstein.

Der Weissenstein bietet für viele Freizeitaktivitäten ideale Voraussetzungen, um sich in einer intakten Naturlandschaft zu erholen. Gleichzeitig wird auch Land- und Forstwirtschaft betrieben. Diese Konzentration vieler Tätigkeiten führt zu einem hohen Nutzungsdruck und birgt einiges Konfliktpotenzial zwischen einzelnen Nutzergruppen. Um solche Konflikte zu verhindern oder zumindest zu minimieren, ist es die Absicht der SWAG, anstelle der bestehenden Downhill-Strecke eine an die heutigen Bedürfnisse angepasste Bikestrecke zu realisieren. Damit soll die Mehrheit der talwärts fahrenden Bikerinnen und Biker auf der neuen Strecke kanalisiert werden. Die Wege, welche in der direkten Umgebung der neuen Bikestrecke verlaufen, sollen mit einem Fahrverbot belegt werden. Dies soll zu einer noch stärkeren Kanalisierung führen.

Die Bikestrecke soll als Ergänzung des touristischen Angebots in einem naturräumlich und landschaftlich teilweise sensiblen Gebiet realisiert werden. Gestützt auf den Grundlagenbericht "Freizeit und Erholung Grenchenberg - Weissenstein - Balmberg" (Amt für Wald, Jagd und Fischerei, AWJF, 2016) hat das Amt für Raumplanung (ARP) im Juni 2017 eine Diskussionsplattform ins Leben gerufen und die Interessenvertreter in der Folge zu Forumsveranstaltungen mit Fokus auf Nutzungs- und Interessenkonflikte im Gebiet Weissenstein eingeladen. Dies mit dem Ziel, gemeinsame und verbindliche Lösungen für eine attraktive und gleichzeitig rücksichtsvolle Nutzung des Gebiets zu erarbeiten.

Die Absicht der SWAG, anstelle der Downhill-Strecke eine an die heutigen Bedürfnisse angepasste Bikestrecke zu realisieren, wurde von vielen Interessenvertretern aus dem "Forum Weissenstein" unterstützt. Voraussetzung sei aber die bestmögliche Schonung der bestehenden Lebensräume durch eine angepasste Routenwahl resp. Festlegung eines Korridors, die Schaffung von Wildruhegebieten, der Rückbau der bestehenden Downhill-Strecke sowie noch genauer zu definierende ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für unvermeidliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Als wesentliche Ergänzung der ursprünglichen Planung und als kompensatorische Massnahme für die Auswirkungen des Betriebs der Bikestrecke wurde daher die Festsetzung zweier Wildruhezonen in die Planung aufgenommen.

Die Planung tangiert das Hoheitsgebiet der beiden Gemeinden Oberdorf (Bikestrecke / Wildruhezonen) und Gänsbrunnen (nördlicher Teil der Wildruhezone "Dilitsch-Rüschraben-Chessel"). Die beiden Gemeinden haben die Planungshoheit an den Kanton abgetreten. Sie wurden im Verlauf des Verfahrens mehrfach angehört. Die Gemeinde Gänsbrunnen hat per 1. Januar 2021 mit der Nachbargemeinde Welschenrohr fusioniert.

Die Bikestrecke verläuft durch den Schutzwald. Dort hat grundsätzlich die Schutzwirkung des Waldes Vorrang und muss gewährleistet bleiben. Die Streckenlegung darf eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes nicht beeinträchtigen.

2.2 Übergeordnete Planungen, Strategien und Konzepte

2.2.1 Kantonaler Richtplan

Der Kantonale Richtplan enthält im Kapitel L-5 die Planungsgrundsätze für Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung. Für die Ausscheidung von Erholungszonen sowie den Bau und den Betrieb von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sieht er das kantonale Nutzungsplanverfahren nach § 68 Abs. 1 lit. b PBG vor. Der Bundesrat hat den kantonalen Richtplan am 24. Oktober 2018 genehmigt.

Das Gebiet des Weissensteins wurde im kantonalen Richtplan als Gebiet für Freizeit und Erholung mit der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen. Der Richtplan hält im Planungsauftrag L-5.8 das Folgende fest:

Weissenstein (Gemeinde Oberdorf):

Bestehende Anlagen erhalten, weitere landschaftsverträgliche Freizeiteinrichtungen sind grundsätzlich möglich.

Handlungsanweisungen: Zusammen mit dem Kanton erarbeiten die Beteiligten Vorschläge, die zeigen sollen, in welchem Umfang und in welcher Art neue Freizeitanlagen auf dem Weissenstein landschaftsverträglich realisiert werden können. Gleichzeitig sind Vorschläge für ein Konzept zu entwickeln, wie sich Besucher auf dem Weissenstein bewegen und erholen können, ohne dass die Natur dabei zu Schaden kommt.

Diese Handlungsanweisung wurde mit der Etablierung des "Forum Weissenstein", einer Diskussionsplattform verschiedener Interessensvertreter, und der Erarbeitung eines Konzepts für eine Bikestrecke umgesetzt.

Parallel zur vorliegenden Nutzungsplanung hat der Kanton im Jahr 2019 für das Gebiet Weissenstein eine Richtplan-Anpassung erarbeitet. Mit der Richtplananpassung soll das Gebiet für Freizeit, Sport und Erholung um den Korridor der Bikestrecke erweitert und gleichzeitig festgesetzt werden.

Den Zielen des kantonalen Richtplans folgend, wird die schonungsvolle Nutzung der Solothurner Landschaft für Freizeit- und Erholungsaktivitäten mit der Festsetzung des erweiterten Gebiets "Weissenstein" auch zukünftig gewährleistet. Zugleich wird damit der kantonalen Planungsstrategie Rechnung getragen, dass Freizeit- und Erholungsnutzungen räumlich zu konzentrieren sind, um dadurch andere schutzwürdige und störungssensible Landschaftsbereiche zu entlasten.

Die Richtplananpassung wurde in der Zeit zwischen dem 27. Januar 2020 bis 13. März 2020 öffentlich aufgelegt. Zur Anpassung des Gebiets für Freizeit, Sport und Erholung am Weissenstein ging nur eine Einwendung ein, welche die Stossrichtung der Anpassung begrüsst (Regionalplanungsguppe espaceSOLOTHURN). Gleichzeitig wurde das Bundesamt für Raumentwicklung

(ARE) zur Vorprüfung eingeladen. Der Bund begrüsst die Absicht des Kantons, die Schutz- und Nutzungsinteressen im Rahmen der Festsetzung des Gebiets für Freizeit und Erholung "Weissenstein" sorgfältig aufeinander abzustimmen. Die zuständigen Bundesbehörden stellten im Prüfbericht vom 5. August 2020 folgende Aufträge im Zusammenhang mit der Richtplananpassung am Weissenstein:

- Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton muss im Hinblick auf die Genehmigung des Bike-Trails als Festsetzung im Gebiet "Weissenstein" im Rahmen der stufengerechten raumplanerischen Interessenermittlung und -abwägung die Nachweise der Berücksichtigung des BLN¹⁾ erbringen.
- Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die Klassierung der geplanten Bikestrecke als "Sportpfad" gemäss § 23 Abs. 2 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) ist zu überprüfen. Je nach Ausmass der damit verbundenen Waldbeanspruchung ist eine waldrechtliche Ausnahmebewilligung für eine nachteilige Nutzung gemäss Art. 16 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) zu erteilen.
- Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton muss im Erläuterungstext zum Gebiet Weissenstein auf das Naturwaldreservat Vorberg hinweisen und dieses berücksichtigen.

Die ersten beiden Aufträge - der Nachweis der Berücksichtigung des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) sowie die Überprüfung der Klassierung der Bikestrecke als Sportpfad - werden weiter unten in den Erwägungen ausführlich behandelt (s. Kap. 2.4.5.8). Das Naturwaldreservat "Vorberg" ist von der Erweiterung des Gebiets für Freizeit und Erholung und von der Bikestrecke nicht tangiert. Das Gebiet soll im Gegenteil von der angestrebten Entlastung und Kanalisierung der Biker profitieren.

Der Regierungsrat hat die Richtplananpassung 2019 mit Beschluss Nr. 2021/718 am 25. Mai 2021 genehmigt und das Bau- und Justizdepartement beauftragt, die Richtplananpassung 2019 dem Bund zur Genehmigung einzureichen.

Der Kantonale Richtplan gibt für die Abwägung zwischen der Schutzwürdigkeit eines Standortes und den Auswirkungen von Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung ausserhalb des Siedlungsgebietes im Planungsgrundsatz L-5.2 ein Beurteilungsraster vor. Die Vereinbarkeit der Planung wird im Raumplanungsbericht nach Art. 47 der RPV in Anlehnung an diesen Raster geprüft und nachgewiesen. Für die Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Kantonale Richtplan geht im Kapitel L-2.3 Wildruhezonen auf mögliche Konflikte zwischen Sport und Erholung (insbesondere verschiedene Trendsportarten) und dem Lebensraum von Wildtieren ein. Dabei sollen Freizeitaktivitäten gelenkt und Wildtiere vor Störungen geschützt werden. Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) erarbeitet im Einvernehmen mit den Gemeinden, den Waldeigentümern, den jagdlichen und naturorientierten Organisationen die Grundlagen für die Wildruhezonen (Planungsauftrag L-2.3.1). Kanton und Gemeinden können empfohlene und rechtsverbindliche Wildruhezonen bezeichnen. Sie sichern die Wildruhezonen im Nutzungsplanverfahren (Planungsauftrag L-2.3.2). Diese Aufträge sollen mit der vorliegenden Nutzungsplanung umgesetzt werden. Im Kanton Solothurn wurden bis anhin keine Wildruhezonen ausgeschieden. Die vorliegende Planung hat demnach Pilotcharakter. Dies begründet das weiter unten in den Erwägungen und in den Sonderbauvorschriften zum Bikestreckenplan näher ausgeführte Monitoring.

¹⁾ Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Es hat zum Ziel, die landschaftliche Vielfalt der Schweiz zu erhalten und sorgt dafür, dass die charakteristischen Eigenheiten dieser Landschaften bewahrt werden.

2.2.2 Agglomerationsprogramm Region Solothurn

Der Weissenstein liegt im Einzugsgebiet des Agglomerationsprogramms Solothurn. Die vierte Generation des Agglomerationsprogramms Solothurn wurde durch die Trägerschaft (Kanton, Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN, Gemeinden) erarbeitet und dem Bund kürzlich zur Prüfung eingereicht. Gemäss dem Zukunftsbild 2040 wird der Weissenstein zusammen mit der Flusslandschaft der Aare und der Emme als attraktive und qualitätsvolle Fluss- und Hügel-landschaft sowie als Verbindungs- und Identifikationsfaktor mit gut zugänglichen Erholungsge-
bieten / Infrastruktureinrichtungen für Sport und Freizeitaktivitäten charakterisiert. Die vorlie-
gende Nutzungsplanung steht demnach im Einklang mit dem Zukunftsbild 2040.

2.2.3 Strategie Natur und Landschaft

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2017/1241 vom 4. Juli 2017 das Bau- und Justizdeparte-
ment beauftragt, eine Strategie Natur und Landschaft 2030+ zu erarbeiten. Ziel dieser Strategie
ist es, einen transparenten und zielführenden Vollzug der künftigen Aufgaben des Natur- und
Landschaftsschutzes zu ermöglichen. Sie zeigt auf, in welchen Bereichen vordringlich Hand-
lungsbedarf besteht, stellt die Koordination der Aufgaben aller Akteure sicher, regelt die Zu-
ständigkeitsbereiche und setzt die Schwerpunkte im kantonalen Natur- und Landschaftsschutz für den
Zeitraum bis nach 2030.

Der Regierungsrat hat die Strategie Natur und Landschaft 2030+ am 4. Dezember 2018 mit Be-
schluss Nr. 2018/1906 beschlossen und die in der Strategie als federführend bezeichneten Amts-
stellen beauftragt, die in ihrer Zuständigkeit liegenden Handlungsfelder umzusetzen.

Die vorliegende kantonale Nutzungsplanung unterstützt die Stossrichtungen in den folgenden
beiden Handlungsfeldern der Strategie:

- Handlungsfeld 11: landschaftsverträgliche Entwicklungen sicherstellen.

Kurzfristige Massnahmen (Beispiele für anzugehende Herausforderungen): Wildru-
hezonen als Instrument zur zeitlichen und räumlichen Nutzungsentflechtung prü-
fen.

- Handlungsfeld 12: naturverträgliche Naherholung fördern.

Mittel bis längerfristige Massnahmen: Erarbeiten von Pilotprojekten, welche das Na-
turerlebnis und eine naturverträgliche Naherholung in unmittelbarem bzw. im na-
hen Wohn- und Arbeitsumfeld ermöglichen.

Das ARP wurde vom Regierungsrat für beide Handlungsfelder als federführende Amtsstelle be-
zeichnet.

2.3 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Die wertvollsten Landschaften der Schweiz sind im Inventar der Landschaften und Naturdenk-
mäler von nationaler Bedeutung (BLN) verzeichnet. Die Bedeutung der Inventare wird in Art. 6
des Eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) beschrieben. Durch die Aufnahme ei-
nes Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in be-
sonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederher-
stellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6
Abs. 1 NHG).

Schutzanliegen der Bundesinventare finden via Richtplanung auch Eingang in die Nutzungsplanung. Diese Schutzanliegen sind deshalb auch auf kantonaler und kommunaler Stufe bei der Planung von Mountainbikestrecken zu beachten.

Die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (zum BLN) (VBLN; SR 451.11) umschreibt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Eingriffen in Art. 6. Dabei wird zwischen "schwerwiegenden" und "geringfügigen Beeinträchtigungen" sowie Eingriffen, welche keine Auswirkungen auf die Erreichung der spezifischen Schutzziele haben, unterschieden.

Die Bikestrecke am Weissenstein liegt fast vollständig im Perimeter des BLN-Gebiets Nr. 1010 Weissenstein. Das Ausmass der Beeinträchtigung ist demnach gemessen an den im Objektblatt zum Gebiet Weissenstein formulierten Schutzziele zu beurteilen. Sind "erhebliche Beeinträchtigungen" zu erwarten, so ist durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK; beratende Kommission im Sinn von Art. 25 NHG) ein Gutachten zu verfassen (Art. 7 NHG).

2.4 Verfahren

2.4.1 Öffentliche Mitwirkung

Am 23. Oktober 2018 fand in der Käschschüür in Oberdorf eine Mitwirkungsveranstaltung zum Gesamtprojekt Bikestrecke und Wildruhezonen statt. Mitwirkungseingaben konnten bis am 21. November 2018 an das Amt für Raumplanung zugestellt werden. Die Eingaben wurden in einem Mitwirkungsbericht (Bau- und Justizdepartement, 3. Mai 2019) zusammengefasst. Dieser Bericht wurde den Mitwirkenden und der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht. Insgesamt sind 23 Mitwirkungseingaben eingegangen.

2.4.2 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. November 2019 bis zum 23. Dezember 2019. Innerhalb der Auflagefrist erhoben die folgenden Parteien fristgerecht Einsprache beim Bau- und Justizdepartement (BJD):

- VVS / BirdLife Solothurn (vormals Vogelschutzverband des Kantons Solothurn),
Weinhaldenweg 17, 4614 Hägendorf
- Jagd Schweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen, vertreten durch RevierJagd Solothurn, c/o Altermatt Kurt, Kreuzenstrasse 33, 4500 Solothurn
- Jagdgesellschaft Weissenstein, p.A. Blaser Markus, Bündenweg 6, 4512 Bellach
- Sportschützen Weissenstein, p.A. von Büren Manfred, Dürrbachstrasse 1b, 4522 Rüttenen
- Studer Thomas, Moosgässli 7, 2545 Selzach
- Hess Adolf, Dürrbachstrasse 7, 4522 Rüttenen.

Daneben haben insgesamt fünf Organisationen und Privatpersonen Eingaben ohne Rechtsmittelfunktion gemacht, welche, soweit sie dem Zweck der Planung nicht widersprechen, teilweise berücksichtigt worden sind.

2.4.3 Behandlung der Einsprachen

2.4.3.1 Grundsätzliches

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den kantonalen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim BJD Einsprache erheben (§ 69 lit. c PBG i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) gewährleistet das kantonale Recht gegen Nutzungspläne und raumplanerische Verfügungen die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht verlangt gestützt auf Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) neben der formellen Beschwerde, dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss wie bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Legitimation ergibt sich nicht allein aus der räumlichen Nähe, sondern aus der daraus herrührenden besonderen Betroffenheit. Das Bundesgericht prüft die Legitimationsvoraussetzungen in einer Gesamtwürdigung anhand der im konkreten Fall vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (vgl. Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4236 Ziff. 2.3.1.2). In Grenzfällen besteht ein Beurteilungsspielraum, bei dessen Ausübung einerseits eine kaum mehr zu begrenzende Öffnung des Beschwerderechts zu vermeiden ist und andererseits die Schranken auch nicht zu eng gezogen werden dürfen, um nicht die vom Gesetzgeber gewollte Überprüfung der richtigen Rechtsanwendung in Fällen, in denen der Beschwerdeführer ein aktuelles und schützenswertes Interesse besitzt, auszuschliessen (vgl. zum Ganzen: BGer. 1C_101/2016 vom 21. November 2016, E.3.3; BGE 136 II 281, E. 2.3.2; VWBES.2017.29, E. 1.3 f.).

Die Einsprachebehandlung in diesem erstinstanzlichen Verfahren erfolgt kosten- und entschädigungslos. Die verschiedenen Einsprachen gilt es nachfolgend zu beurteilen.

2.4.3.2 Einsprache VVS / BirdLife Solothurn

VVS / Birdlife Solothurn (in der Folge "BirdLife") ist als kantonale Vereinigung im Sinn von § 16 Abs. 2 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zur Einsprache legitimiert.

BirdLife beantragt, die kantonale Nutzungsplanung sei nicht zu genehmigen. Es seien die in der Einsprache verlangten Verbesserungen aufzunehmen und die Nutzungsplanung neu aufzulegen.

Am 20. August 2020 wurde unter der Leitung des Amtes für Raumplanung eine Einspracheverhandlung durchgeführt, an der neben einem Vertreter von BirdLife auch Thomas Studer (Einsprecher gemäss Ziffer 2.4.3.6 der Erwägungen) und eine Vertretung von Pro Natura Solothurn teilnahmen. Pro Natura Solothurn hat sich am Verfahren mittels einer Eingabe beteiligt. Kantonsseitig waren neben dem Vertreter des ARP die Fachstelle Natur und Landschaft sowie die Kreisförsterin und ein Vertreter der Abteilung Jagd und Fischerei zugegen. Gegenstand der Verhandlung waren die von BirdLife verlangten Anpassungen an der Planung, welche insgesamt zu einer höheren Verbindlichkeit der Schutz- und Lenkungsmaßnahmen führen sollen.

Die Einsprecherin macht im Wesentlichen und zusammengefasst geltend, dass die geplanten Fahrverbote (Sennhaus, Stiegenlos, Tschupp-Weg, Fikigraben) in der Auflageversion zu wenig verbindlich formuliert seien. Dass die Biker vom Weissenstein über den Nesselboden zur Talstation nur auf der Bikestrecke oder auf der Passstrasse talwärts fahren können, könne nur mit rechtsverbindlichen Fahrverboten auf verschiedenen Wegstrecken nahe der Bikestrecke erreicht werden. Die im Mitwirkungsbericht in Aussicht gestellte rechtsverbindliche und damit sanktionierbare Umsetzung der Fahrverbote sei eine zwingende Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Bikestrecke. Allein der Verweis in § 11, Abs. 3 der Sonderbauvorschriften zum Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bikestrecke Weissenstein auf ein "nachlaufendes Verfahren" sei zu wenig verbindlich.

Die rechtliche Festlegung dieser Fahrverbote soll in zwei Verfahren erwirkt werden: Im vorliegenden Nutzungsplanverfahren werden jene Wegabschnitte grundeigentümerverbindlich bezeichnet, welche mit einem Fahrverbot belegt werden sollen. Gleichzeitig werden auch die Standorte der Schilder verbindlich festgelegt und auch baubewilligt (§ 39 Abs. 3 lit. e in Verbindung mit Abs. 4 PBG). Sobald die Nutzungsplanung rechtskräftig ist, sind darauf basierend in einem Verfahren nach Strassenverkehrsverordnung umgehend die eigentlichen Fahrverbote als verkehrspolizeiliche Massnahme zu publizieren. Dem Anliegen der Einsprecherin kann entsprochen werden, indem die rechtsgültige Signalisation im Dispositiv als Voraussetzung für die Betriebsaufnahme bezeichnet wird.

Die Einsprecherin macht geltend, dass das Einsetzen einer Begleitgruppe und ein Monitoringkonzept keine verbindliche Ersatzmassnahme gemäss NHG sei und der Rechtssicherheit insbesondere auch für den Bauherrin widerspreche. Es sei nicht Aufgabe von NGO's bewilligte Projekte zu überwachen und deren Bewilligungs- und Rechtmässigkeit im Nachgang des Plangenehmigungsverfahrens sicherzustellen. Auf welche Rechtsgrundlage sich ein solches Vorgehen stützt, bleibe völlig offen. Ein Projekt wie der Bau der Bikestrecke muss bei der Genehmigung seine Rechtmässigkeit und Bewilligungsfähigkeit nachweisen können.

Für den Regierungsrat ist unbestritten, dass die vorliegende, streitbetroffene Planung recht- und zweckmässig sein muss, damit diese genehmigt werden kann. Mit der Einsprecherin ist einig zu gehen, dass es einerseits nicht rechtmässig wäre, essentielle Elemente einer Planung, welche zwingend in der Nutzungsplanung zu sichern sind, in ein nachgelagertes Monitoringkonzept zu verlagern. Andererseits ginge es auch nicht an, ein Monitoringkonzept zu fordern, welches Vorgaben enthält, die sich nicht auf die Gesetzgebung der Planungs-, Umwelt- oder Natur- und Heimatschutzgesetzgebung abstützen lassen. Beides ist vorliegend jedoch auch nicht ersichtlich.

Das Monitoringkonzept bzw. das Einsetzen einer Begleitgruppe wird in § 12 der Sonderbauvorschriften (SBV) zur Bikestrecke geregelt. § 12 Abs. 1 SBV verlangt, dass die Auswirkungen des Betriebs der Bikestrecke in den ersten 5 Jahren nach Betriebsaufnahme periodisch zu überwachen seien. Die Etablierung eines Monitorings erscheint in diesem Gebiet mit unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteressen ohne Weiteres als zweckmässig. Es liegt in der Natur von (Sonder-)Nutzungsplanungen, dass sich diese häufig auf Annahmen abstützen und Entwicklungen und menschliches Verhalten und deren Auswirkung auf Raum und Umwelt bestmöglich im Voraus abzuschätzen sind. Dies ist mit vorliegender Planung erfolgt und es wurde mit diversen, geeigneten Bestimmungen sichergestellt, dass negative Auswirkungen möglichst vermieden und so die verschiedenen Interessen bestmöglichst auf einander abgestimmt werden können. Die Planung ist diesbezüglich rechtmässig.

Mit dem Monitoringkonzept soll sichergestellt werden, dass sich die Nutzung der Bikestrecke wie erwartet entwickelt und Fehlentwicklungen früh- bzw. rechtzeitig erkannt werden können. In diesem Zusammenhang stellen sich Fachfragen bzw. müssen - bei einer nicht beabsichtigten Fehlentwicklung - die Nutzungs- und Schutzinteressen bekannt sein. Dies kann durch die Begrüssung einer Begleitgruppe sichergestellt werden.

Das Monitoring wurde im Übrigen abgestimmt auf die Bestimmung in § 12 SBV zu den Wildruhezonen (§ 10 Aufsicht und Kontrolle) verankert und präzisiert.

Für die Einsprecherin vermögen die vorgeschlagenen Wildruhezonen nicht nur formell, sondern auch inhaltlich die Anforderungen nicht zu erfüllen. Im Zweck werde der Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor Störungen genannt. Es müssten höhere Anforderungen an die Schutzbestimmungen gestellt werden, um einen positiven Effekt zu erreichen, ansonsten Wildruhezonen nicht als Ersatzmassnahmen gelten könnten. Die Schutzbestimmungen seien äusserst offen formuliert. Die Unterscheidung zwischen betriebsamen und nicht betriebsamen (beschaulichen) Erholungsnutzungen betreffend ihren Auswirkungen sei nicht nachvollziehbar. Die Sinnhaftigkeit und Wirkung einer nur für einen Teil der Erholungsnutzenden geltenden Wildruhezone wird hinterfragt.

In der vorliegenden Planung ist vorgesehen, dass Kletterer (Gebiet Seeblick), OL-Läufer (im Bereich der aktuellen OL-Karte Weissenstein, die im nördlichen Bereich die Wildruhezone "Rundi Flüe - Beckenstock - Fikigraben" überlagert) sowie Spaziergänger und Wanderer ihre Aktivitäten unter gewissen Bedingungen weiter ausüben dürfen. Für die Kletterer bedeutet dies konkret, dass das Klettergebiet nur gelegentlich, im bisherigen Umfang frequentiert werden darf, der Zugangsweg nicht markiert oder ausgebaut werden darf, das Klettergebiet nicht publiziert werden darf und keine offiziellen Anlässe durchgeführt werden dürfen. Im Fall der OL-Läufer ist in den nächsten fünf Jahren mit einem bis zwei Anlässen zu rechnen. Ein OL-Anlass dürfte nur im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November durchgeführt werden. Im Weiteren muss für einen OL-Lauf auf dem Weissenstein ohnehin eine Anlassbewilligung vom Kanton (nach § 15ff der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) eingeholt werden. Für Fussgänger und Wanderer wird im Gebiet Rundi Flüe - Beckenstock - Fikigraben im Genehmigungsinhalt ein nur für Fussgänger offener Weg definiert.

Sowohl der Schweizer Alpenclub, Sektion Weissenstein (SAC), als auch die OLG Biberist haben sich im Rahmen der Mitwirkung, der SAC mittels erneuter Eingabe im Auflageverfahren, vernehmen lassen. In der Interessenabwägung hat dies zu einer differenzierten Beurteilung von gelegentlich stattfindenden Aktivitäten am Rand der Wildruhezone und intensiveren Aktivitäten von Bikern (regelmässiges Befahren des Kerngebietes) geführt. Ob diese Differenzierung insbesondere in der südlichen, an den Bike-Strecken-Korridor angrenzenden Wildruhezone berechtigterweise erfolgt, soll mittels einer Monitoringphase von fünf Jahren ermittelt werden.

BirdLife macht in ihrer Einsprache geltend, dass die Bikestrecke einen leichten Eingriff in das BLN-Gebiet Weissenstein verursacht und somit Ersatzmassnahmen voraussetzt. Weder das erwähnte Monitoring noch die Fahrverbotsregelungen gelten aus ihrer Sicht als Ersatzmassnahmen im Sinn des Natur- und Heimatschutzgesetzes.

Die Art und der Umfang der erforderlichen Wiederherstellungs- und/oder angemessenen Ersatzmassnahmen im BLN-Gebiet Weissenstein ergeben sich aus der Beeinträchtigung der konkreten Schutzziele. Die Schutzziele des BLN-Gebiets Weissenstein gründen in wichtigen Teilen auf einer grossmassstäblichen Betrachtung (Erhalt der Silhouette des Höhenzugs, Erhalt der landschaftlich prägenden Bewaldung sowie des Mosaiks von Wald und Offenland mit seiner Vielfalt). Diese Schutzziele werden durch die Bikestrecke, die nur im Nahbereich sichtbar in Erscheinung tritt, nicht tangiert.

Auch weitere Schutzziele, wie der Erhalt der natürlichen und naturnahen Gebiete in ihrer ökologischen Qualität, Ausdehnung und in ihrem Erscheinungsbild, der Erhalt seltener Waldgesellschaften oder Trockenstandorte werden, wie im Raumplanungsbericht dargelegt, nicht tangiert. Durch die Planung sind insbesondere keine nach Art. 14 Abs. 3 Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; SR 451.1) schützenswerten Lebensräume oder nach Art. 20 NHV geschützten oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten betroffen. Es ist deshalb auch kein ökologischer Ersatz

nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zu leisten. Im Gegenteil soll die Planung zu einer erwünschten Kanalisierung und mit den flankierenden Massnahmen auch zu einer Entlastung bisher durch Biker frequentierter und damit durch Erholungsnutzung beeinträchtigter Räume am Weissenstein führen.

Verbleibt das spezifische Schutzziel 3.11, welches den Erhalt der Ruhe in den unerschlossenen Gebieten verlangt. Diesem Schutzziel wird mit der Ausscheidung zweier Wildruhezonen entsprochen. Dass die Bikestrecke in ein bisher unerschlossenes Gebiet zu liegen komme, trifft nicht zu. Vielmehr liegt der Korridor überwiegend in Sicht- und Hördistanz zu den bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Wegverbindungen im Gebiet (Passstrasse, Seilbahn Weissenstein, vielbegangener und auch mit Bikes befahrener Wanderweg vom Nesselboden durch die Chlus nach Oberdorf).

Es sind demnach keine weitergehenden Anpassungen an der Planung und auch keine zusätzlichen Ersatzmassnahmen erforderlich.

2.4.3.3 Einsprache Jagd Schweiz, vertreten durch RevierJagd Solothurn, p. Adr. Kurt Altermatt, Kreuzenstrasse 33, 4500 Solothurn

Die Einsprecherin hat nachträglich eine Vollmacht von JagdSchweiz eingereicht. JagdSchweiz gehört zu den nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und Art. 12 NHG zu den beschwerdeberechtigten Organisationen. Auf die Einsprache ist demnach einzutreten.

Die Einsprecherin beantragt, die Bewilligung für den Bau und den Betrieb der geplanten Bikestrecke vorerst provisorisch auf fünf Jahre zu erteilen. Der Entscheid für den allfälligen Weiterbetrieb und für die definitive Bewilligung dürfe erst erteilt werden, wenn aufgrund des begleitenden Monitorings ein allseits akzeptierter Nachweis erbracht werden kann, dass die getroffenen kompensatorischen Massnahmen, insbesondere die mit den empfohlenen Wildruhezonen angestrebten Ziele erreicht werden können.

Das Anliegen der Einsprecherin, die Bewilligung provisorisch zu erteilen, wird abgewiesen. Eine provisorische Bewilligung mit dem Risiko einer verweigerter Verlängerung respektive Umwandlung in eine definitive Bewilligung würde dazu führen, dass die Seilbahn Weissenstein AG die vorgesehene Investition nicht tätigt und dass die aus der Sicht des Kantons ausgewogene Nutzungsplanung als Ganzes hinfällig wird. Die Bewilligung soll ohne Befristung und ohne Vorbehalt, jedoch mit Auflagen erteilt werden. Das nach § 12 der Sonderbauvorschriften zur Bikestrecke und § 10 der Sonderbauvorschriften zu den Wildruhezonen vorgesehene Monitoring bildet eine zentrale Grundlage für die Überprüfung und allfällige Anpassung der Nutzungsplanung nach einer Beobachtungsphase von 5 Jahren.

Die bedingte Wildruhezone Dilitsch - Rüschraben - Chessel sei für Bikes zu sperren. Es seien an den entsprechenden Eintrittsstellen allgemeine Fahrverbote zu erstellen.

Die von der Einsprecherin geforderte Total-Sperrung der empfohlenen Wildruhezone Dilitsch - Rüschraben - Chessel für Bikes ist nicht Bestandteil der aufgelegten Planung. Im Unterschied zur Wildruhezone auf der Südseite soll bei der Wildruhezone Dilitsch - Rüschraben - Chessel ein gelegentliches Befahren auf den im Plan vorgegebenen Routen weiterhin möglich sein. Der Verzicht auf ein grundsätzliches Verbot für Biker in diesem Gebiet folgt der Argumentation in Ziffer 2.4.3.2 der Erwägungen, wo zwischen intensiven, regelmässig stattfindenden und gelegentlichen Aktivitäten unterschieden wird. Das Gebiet Dilitsch - Rüschraben - Chessel wird von einem offiziellen Wanderweg und einer weiteren, direkten Wegverbindung nach Gänsbrunnen durchquert. Beide Wegverbindungen liegen ausserhalb dem Einzugsgebiet der Bikestrecke und werden nur gelegentlich von Wanderern und Bikern genutzt. Sie sind u.a. für die Erreichbarkeit des Restaurants Hinterweissenstein aus dem hintersten Thal und umgekehrt aber von Bedeutung.

Eine Totalsperrung für Biker wäre eine unverhältnismässige Massnahme. Der Bedarf nach zusätzlichen Fahrverboten ausserhalb des Einzugsgebietes der Bikestrecke wird sich allenfalls während der Monitoringphase zeigen.

Im Gebiet der beiden bedingten Wildruhezonen sei das Klettern generell zu verbieten (freies Klettern, Einrichten von (neuen) Kletterrouten usw.). Vorschlag: § 6 lit. d Keine Kletterrouten und keine Kletteraktivitäten.

Diesem Antrag wird mit der bereits weiter oben (Einsprache BirdLife, Ziffer 2.4.3.2 der Erwägungen) dargelegten Argumentation nicht entsprochen.

Neben der Ansitz- und Pirschjagd sei auch die Bewegungsjagd, insbesondere auf Wildschweine, zuzulassen. Vorschlag zu § 7 lit. c: Die Jagd auf Huftiere (Gams, Wildschwein, Reh und Rothirsch) ist innerhalb der Jagdzeiten gestattet.

In den beiden Wildruhezonen sind Teile des Waldes als Schutzwald ausgeschieden. Bei erhöhten Wildbeständen ist allenfalls die Verjüngung beeinträchtigt. Die Erfordernis der Bewegungsjagd lässt sich auch mit in der Vergangenheit mehrfach aufgetretenen massiven Flurschäden im angrenzenden Kulturland begründen (dieses Anliegen hat der Landwirtschaftsbetrieb Stucki auf dem Hinterweissenstein in seiner Mitwirkungsangabe vorgebracht und dokumentiert).

Dem Antrag der Einsprecherin wird demnach mit Ergänzung von § 7 der Sonderbauvorschriften zu den Wildruhezonen sinngemäss entsprochen: Die Regulation von Wildbeständen muss in den beiden Wildruhezonen gewährleistet bleiben. Um die Wildtierbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass zu halten, kann das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) in den beiden Wildruhezonen auf Antrag der betroffenen Jagdvereine Bewegungsjagden erlauben. Im Rahmen des fünfjährigen Monitorings wird sich zeigen, ob allenfalls ein "Bevilligungsverfahren" mit möglichen Auflagen eingerichtet werden muss.

2.4.3.4 Einsprache Jagdgesellschaft Weissenstein, p. Adr. Markus Blaser, Einsprache Adolf Hess

Die beiden Einsprachen weisen ähnliche Inhalte auf. Der Einzeleinsprecher Adolf Hess ist zudem Mitpächter im Revier der Jagdgesellschaft Weissenstein. Die Einsprachen werden demzufolge gemeinsam behandelt.

Die Jagdgesellschaft Weissenstein ist Pächterin des Jagdreviers Nr. 7 Oberdorf-Weissenstein und damit vom Nutzungsplan besonders berührt. Sie hat ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung / Ablehnung der vorliegenden Nutzungsplanung. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Der Einsprecher Adolf Hess ist zwar weder als Revierförster im Ruhestand noch aufgrund seines Wohnortes legitimiert. Jedoch ist er Mitglied im Verein, der das Revier Oberdorf-Weissenstein gepachtet hat, und dadurch als Jäger im betreffenden Gebiet besonders berührt. Auch auf diese Einsprache ist demnach einzutreten.

Nach Ansicht der Einsprecher verletzt die geplante Bikestrecke den § 1 im Jagdgesetz (Lebensraumschutz) und die Förderungspflicht der Biodiversität im Waldgesetz etc. Der Bau sei ein nicht verantwortbarer Eingriff in die Natur. Der Bau der Strecke führe im Betrieb zu Belastungen des Lebensraumes von Wildtieren. Das Projekt Bikestrecke Weissenstein sei wegen massivem Eingriff in Landschaft und Lebensraum abzulehnen.

Die Wildruhezone sei nicht zielführend. Auch die Abgrenzung der empfohlenen Wildruhezone und deren Aufteilung in zwei Teilgebiete wird hinterfragt. Die Vernetzung mit der geplanten Ruhezone im Norden sei wegen dem Massentourismus zwischen dem Weissenstein und Althüsli

für das tagaktive Gamswild schon jetzt kaum möglich. Die Wildruhezone Klus sei in der geplanten Form abzulehnen. Die geplante Bikestrecke zerschneide das Gebiet und mache es für das Wild als Lebensraum wertlos. Die Wechsel werden vom Wild gemieden.

Die Jagdgesellschaft Weissenstein verkennt, dass im von der Bikestrecke betroffenen Perimeter kein Schutzgebiet ausgeschieden ist und keine Schutzverfügung gilt. Die geplante Bikestrecke beeinträchtigt überdies keine besonders schützenswerten Lebensräume und geschützten Arten und insbesondere auch keine seltenen Waldgesellschaften. Sie tangiert auch keine Waldreservate oder andere Vereinbarungsf lächen nach dem kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft. Der Lebensraumschutz gemäss der Jagdgesetzgebung ist ausserhalb von Schutzgebieten keine absolut gültige Vorgabe, sondern immer in Abwägung mit anderen Interessen (beispielsweise der Erholungsnutzung im Gebiet) zu beurteilen.

Die Strecke zerschneidet auch keine bisher unberührten Naturwaldflächen. Eine Zerschneidung des Gebiets ist angesichts der Lage und Ausdehnung des vorgesehenen Korridors für die Bikestrecke nicht zu erkennen. Im Abschnitt zwischen der Bergstation Weissenstein und der Mittelstation im Nesselboden liegt der Korridor überwiegend in Sicht- und Hördistanz zur Trasse der Gondelbahn, zur Passstrasse und/oder zum stark begangenen Wanderweg durch den Säugraben. Unterhalb dem Nesselboden liegt der Korridor auf der ganzen Länge bis zur Umfahrung des Kleinkaliber-Schiesstandes in Sichtdistanz zum stark begangenen Wanderweg Gartenmatt-Tschupp-Weberhüsli. Die Einflüsse des Verkehrs und der Erholungsnutzung bestehen daher bereits in der Ausgangssituation respektive waren in früheren Zeiten, als der Korridor noch als Skiabfahrt diente, gar intensiver.

Mit der Bikestrecke wird das Ziel verfolgt, die BikerInnen zu kanalisieren und die Auswirkungen auf diesen eng begrenzten Korridor einzuschränken. Mit verbindlichen flankierenden Massnahmen sollen insbesondere die für die Wildruhezonen vorgesehenen Gebiete entlastet werden.

Die Einsprecher bemängeln weiter die aus ihrer Sicht beschönigende Darstellung der Auswirkungen, welche der Bau der Strecke nach sich ziehen wird. Der Bau der Strecke führe zu Erosion des Bodens. Der Vergleich mit forstlichen Bewirtschaftungswegen hinke, weil letztere nur ca. alle 10 Jahre stark befahren werden und sich der Boden in der Zwischenzeit erholen könne.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Bikestrecke über eine punktuelle, unbedeutende Beanspruchung von Wald hinausgeht. Trotzdem werden sowohl der bauliche Eingriff für die Erstellung der Strecke als auch die Auswirkungen im Betrieb räumlich überschaubare Auswirkungen haben. In der Bauphase gilt die Pflicht, eine Umweltbaubegleitung / bodenkundliche Baubegleitung zu installieren. In der Betriebsphase soll mittels geeigneten Massnahmen (Grundsätze zur Entwässerung sowie Unterhalt) die Erosion möglichst verhindert werden. Zur Beurteilung als "Sportpfad" wird auf Ziffer 2.4.5.8 verwiesen.

2.4.3.5 Einsprache Sportschützen Weissenstein

Der von den Sportschützen Weissenstein genutzte Schiesstand befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich des kantonalen Nutzungsplans. Aufgrund der räumlichen Nähe und einem möglichen Konflikt der Bikestrecke mit dem Schiessbetrieb ist der Verein besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse am Inhalt der Planung und ist demzufolge zur Einsprache legitimiert.

Mit Eingabe vom 17. Dezember 2019 haben die Sportschützen Weissenstein Einsprache gegen die kantonale Nutzungsplanung "Bikestrecke Weissenstein / Wildruhezonen Weissenstein", Teil Bikestrecke Weissenstein erhoben. Die Sicherheit gemäss den Schiessvorschriften in den Zonen 1-4 sei beim Schützenhaus nicht ersichtlich.

Am 26. Juni 2020 fand eine Begehung vor Ort im Beisein des eidg. Schiessoffiziers, von Vertretern der SWAG, der Giacometto Steinbruch GmbH und des Kantons statt. Während der Begehung wurde eine Linienführung festgelegt, welche allseits befürwortet wurde. In der Vereinbarung vom 3. März 2021 respektive im zugehörigem "Übersichtsplan Linienführung Weberhüslı Situation, Massstab 1:500" wurde das folgende festgelegt:

- zwei mögliche Varianten der Linienführung,
- der Bau eines Walles bzw. Zauns entsprechend der Darstellung im Plan nach den "Weisungen für Schiessanlagen" der Schweizer Armee, Kapitel 5. Die Mindesthöhe ab Bikestrecke beträgt 2 Meter,
- der erstellte Wall bzw. Zaun muss vor Inbetriebnahme der Bikestrecke vom eidgenössischen Schiessoffizier abgenommen werden.

Auf der Basis der erzielten Vereinbarung vom 3. März 2021 ziehen die Sportschützen Weissenstein ihre Einsprache zurück. Davon ist Vormerk zu nehmen.

2.4.3.6 Einsprache Thomas Studer

Der Einsprecher ist weder als Privatperson (aufgrund der Distanz des Wohnorts zum Perimeter) noch aufgrund seiner Aufgabe als Revierförster legitimiert. Auf die Einsprache wird deshalb nicht eingetreten.

Im Übrigen kann zum Hauptanliegen des Einsprechers - einer strengeren Aufsicht über die Freizeitaktivitäten im Gebiet Weissenstein mittels Einsatz eines Rangers - auf die Beantwortung der Interpellation Peter Brotschi (CVP, Grenchen) mittels Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1102 vom 11. August 2020 verwiesen werden. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, diese Problematik aktiv anzugehen und dazu eine interdepartementale Arbeitsgruppe einzusetzen, welche prüft, wo und in welchem Umfang ein allfälliger Rangereinsatz Sinn machen würde, von wem er geleistet werden könnte und wie und von wem er gegebenenfalls zu finanzieren wäre.

In der vorliegenden Nutzungsplanung werden die Voraussetzungen für eine angemessene Aufsicht und Kontrolle in § 10 der Sonderbauvorschriften zu den Wildruhezonen geschaffen.

2.4.4 Eingaben

Neben den oben genannten sechs Einsprechern haben sich fünf weitere Parteien während der öffentlichen Auflage mittels Eingaben vernehmen lassen. Darunter Pro Natura Solothurn. Dieser Umweltverband wurde als Wissensträger und im Hinblick auf die Erarbeitung des Monitoring-Konzepts an der Einspracheverhandlung mit BirdLife beteiligt. Weiter haben sich zwei Privatpersonen und zwei Sportverbände (der Schweizer Alpenclub, Sektion Weissenstein und die OLG Biberist) geäussert. Die Sportverbände haben die Gewährleistung ihrer gelegentlich stattfindenden Aktivitäten im Bereich der Wildruhezone im bisherigen Umfang gewünscht. Diesem Anliegen wurde mit einer Differenzierung zwischen betriebsamen, unmittelbar mit der Bikestrecke zusammenhängenden und nicht betriebsamen, gelegentlich erfolgenden Freizeitnutzungen in den Wildruhezonen entsprochen. Diese Unterscheidung ist im Rahmen des Monitorings zu prüfen.

2.4.5 Prüfung von Amtes wegen

2.4.5.1 Grundsätzliches

Die Planung besteht aus zwei Teilnutzungsplänen für eine Bikestrecke sowie für die beiden Wildruhezonen. Die beiden Teilnutzungspläne sind voneinander abhängig und nur gemeinsam umsetzbar. Die vorliegende Genehmigung formuliert die Voraussetzungen für den Baubeginn, für die Betriebsaufnahme der Bikestrecke, für ein Monitoring in den ersten fünf Betriebsjahren sowie für den Rückbau bei einer allfälligen Betriebsaufgabe.

2.4.5.2 Übereinstimmung mit dem Kant. Richtplan

Die Auswirkungen der Bikestrecke und die Schutzwürdigkeit des Gebiets in der unmittelbaren Umgebung der Strecke werden nach dem Bewertungsraster im Planungsgrundsatz L-5.2 beurteilt. Es finden sich keine Ausschlusskriterien.

2.4.5.3 Strategie Natur und Landschaft 2030+

Die Planung trägt zur Umsetzung der regierungsrätlichen Strategie Natur und Landschaft 2030+ bei.

2.4.5.4 Bezug zur Ortsplanungsrevision Oberdorf / Welschenrohr-Gänsbrunnen

Die Gemeinde Oberdorf ist aktuell mit der Gesamtrevision der Ortsplanung befasst. Das Dossier liegt zur Vorprüfung beim Kanton. Weder der rechtskräftige, vom Regierungsrat am 10. Dezember 2001 mit Beschluss Nr. 2469 genehmigte Gesamtplan, noch der zur Vorprüfung eingereichte Entwurf des angepassten Gesamtplans enthalten im Perimeter der vorliegenden Nutzungsplanung kommunale Festlegungen, welche im Widerspruch zur kantonalen Planung stehen.

Die Gemeinde Gänsbrunnen ist seit dem 1. Januar 2021 mit der ehemaligen Nachbargemeinde Welschenrohr fusioniert. Der rechtskräftige Gesamtplan der heutigen Teilgemeinde Gänsbrunnen wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1866 am 28. September 1999 genehmigt. Der die Gemeinde betreffende Teil der Wildruhezone liegt vollumfänglich im Wald, der in diesem Gebiet von einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert ist. Weitere kommunale Festlegungen sind nicht vorhanden.

2.4.5.5 Übereinstimmung mit Bestimmungen zum Landschafts- und Naturschutz

Die Planung steht mit ihren flankierenden Massnahmen im Einklang mit den Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes. Eine detailliertere Auseinandersetzung erfolgt in Ziffer 2.4.3.2 der Erwägungen (Einsprache BirdLife) sowie in Kapitel 5 im Raumplanungsbericht.

2.4.5.6 Wildruhezonen

Mit Wildruhezonen sollen Ruhe- und Rückzugsgebiete für einheimische Wildtiere und Vögel geschaffen werden. Der planerische Rahmen für die Ausscheidung von Wildruhezonen wird im Kantonalen Richtplan in Kapitel L-2.3 aufgespannt. Wildruhezonen sind überall dort sinnvoll, wo Konflikte zwischen Mensch und Wildtier bestehen. Im Kantonalen Richtplan werden die folgenden Ziele formuliert:

- Wildtiere vor Störungen schützen, indem genügend grosse Ruhegebiete festgelegt werden.
- Freizeitaktivitäten lenken.

Diese sollen mit den folgenden Planungsaufträgen erreicht werden.

- Planungsauftrag L-2.3.1: Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) erarbeitet im Einvernehmen mit den Gemeinden, den Waldeigentümern, den jagdlichen und naturorientierten Organisationen die Grundlagen für die Wildruhezonen.
- Planungsauftrag L-2.3.2: Kanton und Gemeinden können empfohlene und rechtsverbindliche Wildruhezonen bezeichnen. Sie sichern die Wildruhezonen im Nutzungsplanverfahren.

In einer ersten Phase sollen empfohlene Wildruhezonen geschaffen werden. Dies, um Erfahrungen zu sammeln, welche bisher im Solothurner Jura nicht vorhanden sind. Die vorliegende Planung hat somit Pilotcharakter. Mit der kantonalen Nutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplan) sollen nach Nutzergruppen differenzierte Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Im Fokus steht die Kanalisierung der Biker im Gebiet. Ein Wege- und Routengebot für betriebsame Freizeitnutzungen, verbunden mit sanktionierbaren Fahrverboten auf den Wegen in der Umgebung der Bikestrecke soll dies gewährleisten.

Die Wildruhezonen werden an gut sichtbaren Orten mittels offiziellen Tafeln für Wildruhezonen markiert. Die Markierung erfolgt nach dem Markierungshandbuch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Das ARP und das AWJF installieren und finanzieren gemeinsam von Beginn der Betriebsaufnahme an eine adäquate Aufsicht innerhalb des Geltungsbereiches der kantonalen Nutzungsplanung. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft definiert.

Dieser Kompromiss ist in verschiedenen Veranstaltungen im Rahmen des Forums Weissenstein breit abgestützt worden. Unter Berücksichtigung der spezifischen Auswirkungen verschiedener Erholungsnutzungen rechtfertigt sich die unterschiedliche Behandlung von Bikerinnen und Bikern gegenüber wandernden, spazierenden und kletternden Erholungssuchenden im Perimeter der beiden vorgesehenen empfohlenen Wildruhezonen.

Am Ende einer fünfjährigen Monitoringphase sollen die Wirkung der Massnahmen beurteilt und die Planung bei Bedarf angepasst werden. Das geplante Monitoring wird extern in Auftrag gegeben. ARP und AWJF erarbeiten zusammen ein entsprechendes Konzept für das Monitoring, schreiben den Auftrag aus und legen den Kostenteiler für die Arbeiten im Rahmen des Monitorings fest.

Auch die Pächter des betroffenen Jagdreviers haben eine differenzierte Regelung ihrer Aktivitäten gefordert. Dies vor dem Hintergrund von bereits in der Vergangenheit aufgetretenen Wildschäden im Gebiet. Im Nachgang zu den Einspracheverhandlungen hat der Vertreter von Revierjagd Schweiz, Kurt Altermatt zudem darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Aufsicht und Kontrolle gemäss § 10 der Sonderbauvorschriften zu den Wildruhezonen nicht durch die Jagdvereine gewährleistet werden sollte. Die Bestimmungen zu den Wildruhezonen sollen demnach in § 7 (zulässige Nutzungen) ergänzt und in § 10 (Aufsicht und Kontrolle) angepasst werden.

2.4.5.7 Anwendung § 39 Abs. 4 PBG, Baubewilligung

Dem vorliegenden Beschluss kommt, gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG, die Wirkung der Baubewilligung zu. Dies setzt voraus, dass die Unterlagen die Anforderungen an die Dokumentation eines Baugesuches erfüllen. Weil es sich vorliegend um einen mehrere Kilometer langen Bike-Trail handelt, der sich im Voraus auf einem Plan nicht metergenau definieren lässt, erfolgt die Dokumentation mittels Festlegung eines Korridors in drei Streckenplänen im Massstab 1:1'000 und mittels Normprofilen und Prinzipskizzen im Anhang der Sonderbauvorschriften. Dort, wo nötig, von der Querung der Zufahrt zum Steinbruch Weberhüsli bis zur Querung des Forstwegs unterhalb dem Kleinkaliber-Schiessstand erfolgte die exakte Festlegung der Linienführung gestützt auf eine Begehung mit allen Beteiligten. Das Resultat wurde abgesteckt und im Übersichtsplan

Linienführung Weberhüsli, Situation Massstab 1:500, festgehalten. Weil die festgelegte Linienführung weiterhin innerhalb dem in den Auflageplänen ersichtlichen Korridor verläuft, ist keine separate Auflage dieses Plans vorgesehen. Die Einsprache der Sportschützen Weissenstein konnte gestützt auf diesen Plan und eine zugehörige Vereinbarung, die am 3. März 2021 unterzeichnet wurde, als erledigt abgeschrieben werden.

Mit der vorliegenden Genehmigung wird auch die Baubewilligung für die in den Plänen bezeichnete Signalisation und die Informationstafeln erteilt.

Baubehörde im Sinn von § 135 Abs. 2 PBG ist das Bau- und Justizdepartement.

2.4.5.8 Sportpfad / nachteilige Nutzung

Die Nutzung als Bikestrecke geht über eine punktuelle oder unbedeutende Beanspruchung von Wald hinaus. Das Vorhaben stellt somit eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 9 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) dar und bedarf folglich auch einer Bewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig. Sie können gemäss § 9 WaGSO i.V.m. § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen und wenn die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen. Die erforderliche waldrechtliche Ausnahmbewilligung kann gestützt auf Art. 16 WaG und § 9 WaGSO i.V.m. § 25 WaVSO mit Auflagen erteilt werden.

Auch die im Prüfbericht des Bundes zur Richtplananpassung genannten Kriterien (siehe Ziffer 2.2.1 der Erwägungen) werden eingehalten. Eine mögliche Behinderung der Waldbewirtschaftung ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Seilbahn Weissenstein AG als Bauherrin und Betreiberin der Bikestrecke und den betroffenen Waldeigentümern. Beeinträchtigungen des Waldgefüges oder anderer Funktionen des Waldes sind nicht zu erwarten. Im Anhang des Raumplanungsberichtes wird anhand vergleichbarer Strecken die Gewährleistung des Kronenschlusses aufgezeigt.

2.4.5.9 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung, wasserrechtliche Bewilligung

Die Bikestrecke quert mehrere Bachläufe mittels Furten oder Stegen. Somit kommt das Bauvorhaben in den Gewässerraum nach Art. 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Für deren Erteilung ist ausserhalb der Bauzone das Bau- und Justizdepartement, im vorliegenden Fall der Regierungsrat, zuständig.

Im Weiteren ist gemäss §§ 44 und 53 Abs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen auf dem Areal von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Die Erteilung der wasserbaulichen, resp. wasserrechtlichen Bewilligung obliegt vorliegend dem Regierungsrat.

Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) hat das Gesuch geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der kantonalen Bewilligungen gegeben sind. Durch die Bauten werden keine sonstigen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt.

Eine wasserrechtliche Bewilligung (Nutzungsbewilligung) nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA ist nicht notwendig, da in vorliegendem Fall kein kantonseigenes Areal von Oberflächengewässern beansprucht wird und da es sich um keine Gewässerparzellen handelt, welche von den Bauten und Anlagen tangiert werden.

2.4.5.10 Umweltbaubegleitung, Bodenschutzkonzept

Die Auswirkungen in der Bauphase werden durch die verbindliche Anordnung einer Umweltbaubegleitung / bodenschützerischen Baubegleitung minimiert. Als Grundlage ist durch die Bauherrschaft (SWAG) in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen (Naturschutz / Bodenschutz) ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, welches auch ein Pflichtenheft für eine zu bezeichnende Umwelt-Baubegleitung / Bodenkundliche Baubegleitung enthalten soll. Die Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstellen zu diesem Konzept ist Voraussetzung für den Baubeginn (§ 6 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften zur Bikestrecke).

2.4.5.11 Betriebsaufnahme

Für den Betrieb der Bikestrecke ist keine formelle Betriebsbewilligung erforderlich. Es gelten aber verschiedene Voraussetzungen für die Betriebsaufnahme. Es sind dies:

- Die Beschilderung der Strecke im Sinn von § 11 der Sonderbauvorschriften zur Bikestrecke (SBV) und insbesondere die Rechtskraft der flankierenden Fahrverbote (§ 11 Abs. 3 SBV),
- das Vorliegen eines Monitoring-Konzeptes (§ 12 SBV),
- die Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen gemäss § 13 SBV,
- die Abnahme der Strecke im Bereich des Kleinkaliberstandes der Sportschützen Weissenstein durch den eidg. Schiessoffizier.

Die Überbindung der Werkeigentümerhaftung im Sinn von § 14 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften ist bereits im Nutzungsvertrag zwischen der Seilbahn Weissenstein AG und den Grundeigentümerinnen vom Januar 2018 enthalten.

2.4.5.12 Bestimmungen zum Rückbau

Die Betriebseinstellung und der Rückbau sind in § 15 SBV und im Nutzungsvertrag zwischen der SWAG und den Grundeigentümerinnen geregelt. Von der ursprünglich im Rahmen der Vorprüfung von Seiten des Kantons geforderten Kautions von Fr. 50'000.00 wird abgesehen. Dabei wird der Umstand berücksichtigt, dass die baulichen Eingriffe für die Bikestrecke und somit auch der zu erwartende Aufwand für den Rückbau überschaubar sind (siehe dazu insbesondere die Erwägungen unter Ziffer 2.4.5.8). Stattdessen wird die SWAG in den Sonderbauvorschriften verpflichtet, sich angemessen an weitergehenden Landschaftsschutzprojekten in der Umgebung zu beteiligen (§ 6 Abs. 6 SBV) und einen Beitrag an das Monitoring-Konzept nach § 12 SBV zu leisten.

Der Rückbau ist überdies auch in der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der SWAG und den Grundeigentümerinnen geregelt.

2.4.5.13 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Vorhaben Bikestrecke Weissenstein keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt, eine bestehende, nicht zufriedenstellende Situation (Weiterbestand der bestehenden Downhill-Strecke unter unklarer Verantwortlichkeit) bereinigt und

- kombiniert mit der Ausscheidung der beiden empfohlenen Wildruhezonen - die Voraussetzungen für eine Entflechtung der verschiedenen Erholungsnutzungen auf dem Berg gewährleistet. Die vorliegende Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

Die Anpassungen der Sonderbauvorschriften zu den Wildruhezonen resultieren aus den Verhandlungen mit den Einsprechern. Die Interessen Dritter sind davon nicht tangiert. Es ist demnach keine zweite Auflage der Nutzungsplanung erforderlich.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die kantonale Nutzungsplanung "Bikestrecke Weissenstein / Wildruhezonen Weissenstein" wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegend genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Verfügung des Bau- und Justizdepartements und des Volkswirtschaftsdepartements vom 7. Oktober 2002 (Bewilligung einer Downhill-Strecke am Weissenstein) wird aufgehoben.
- 3.4 Behandlung der Einsprachen
 - 3.4.1 Die Einsprache der VVS / BirdLife Solothurn (vormals Vogelschutzverband des Kantons Solothurn), Weinhaldenweg 17, 4614 Hägendorf, wird im Punkt der verbindlicheren Umsetzung der Fahrverbotsregelung im Sinn der Erwägungen unter Ziffer 2.4.3.2 gutgeheissen und berücksichtigt.

Dem Einwand der Einsprecherin, die Schutzmassnahmen seien äusserst offen formuliert, wird mittels den folgenden Ergänzungen der Sonderbauvorschriften zu den Wildruhezonen entsprochen:

§ 4 Ruhezeiten

Für die "Wildruhezonen Weissenstein" gelten grundsätzlich ganzjährige Ruhezeiten und Einschränkungen von Freizeitaktivitäten werden umgesetzt. Solche Einschränkungen gelten insbesondere, wenn Freizeitaktivitäten:

- a) während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Wildtiere stattfinden;*
- b) im Winter stattfinden;*
- c) in der Zeitspanne von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang stattfinden.*

§ 5 Wege und Routengebot

Abs. 1: Die "Wildruhezonen Weissenstein" dürfen, unter Vorbehalt von § 7, nur auf den in den Plänen gekennzeichneten Wegen und Routen betreten und befahren werden. Das Verlassen dieser Wege und Routen ist nicht gestattet.

§ 6 Weitere Einschränkungen

- a) Ganzjährige Leinenpflicht für Hunde, (...)*
- d) Keine Freizeitaktivitäten in der Zeitspanne von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.*

Dem Anliegen einer verbindlicheren Aufsicht und Kontrolle durch die Behörden (und nicht durch die NGO's) wird mit einer Konkretisierung der Sonderbauvorschriften zu den Wildruhezonen entsprochen:

§ 10 Aufsicht und Kontrolle

~~Die Aufsicht und Kontrolle üben die Jagdaufsichtsorgane der Jagdvereine aus. Dabei gelten die Bestimmungen nach dem Jagdgesetz (JaG; BGS 626.11) und der Jagdverordnung (JaV; BGS 626.12).~~

Das Amt für Raumplanung (ARP) und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) installieren und finanzieren gemeinsam von Beginn der Betriebsaufnahme an eine adäquate Aufsicht innerhalb des Geltungsbereiches der kantonalen Nutzungsplanung. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft definiert.

Das geplante Monitoring zu Beginn der Betriebsphase erfolgt, basierend auf einem konkreten Konzept des ARP und AWJF, extern durch ein auf dem Gebiet erfahrenes Ökobüro. Das Monitoring liefert schlüssige Grundlagen für eine allfällige Justierung der Schutzbestimmungen in der Wildruhezone gemäss Nutzungsplanung.

In der Monitoringphase ist insbesondere die Zweckmässigkeit einer Unterscheidung zwischen betriebsamen und nicht betriebsamen Freizeitaktivitäten zu überprüfen.

In den übrigen Punkten wird die Einsprache abgewiesen.

- 3.4.2 Die Einsprache der Jagd Schweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen, vertreten durch RevierJagd Solothurn, c/o Altermatt Kurt, Kreuzenstrasse 33, 4500 Solothurn wird im Punkt der Zulassung der Bewegungsjagd innerhalb der beiden Wildruhezonen im Sinn der Erwägungen unter Ziffer 2.4.3.3 gutgeheissen. § 7 Zulässige Nutzungen der Sonderbauvorschriften zu den Wildruhezonen wird wie folgt angepasst (neu eingefügt):

lit. d: Jagdliche Verhütungsmassnahmen gemäss JaG § 22

In den übrigen Punkten wird die Einsprache abgewiesen.

- 3.4.3 Die Einsprache der Jagdgesellschaft Weissenstein, p.A. Blaser Markus, Bündenweg 6, 4512 Bellach, wird abgewiesen.
- 3.4.4 Die Einsprache der Sportschützen Weissenstein wird infolge Rückzugs als gegenstandslos abgeschrieben.
- 3.4.5 Auf die Einsprache von Studer Thomas, Moosgässli 7, 2545 Selzach, wird mangels Legitimation des Einsprechers nicht eingetreten.
- 3.4.6 Die Einsprache von Hess Adolf, Dürrbachstrasse 7, 4522 Rüttenen, wird abgewiesen.
- 3.5 Der kantonalen Nutzungsplanung "Bikestrecke Weissenstein / Wildruhezonen Weissenstein" kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.6 Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal
- 3.6.1 Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal nach Art. 16 WaG und § 9 WaGSO i.V.m. § 25 WaVSO wird erteilt.
- 3.6.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen.
- 3.6.3 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Region Solothurn,

032 627 23 44, daniela.gurtner@vd.so.ch), Folge zu leisten. Mit dem Forstkreis ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.

- 3.6.4 Mit den Arbeiten im Waldareal darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die im Waldareal zulässigen Bauflächen und zu fallenden Bäume und Sträucher bezeichnet und schriftlich die Schlagbewilligung zugesichert hat.
- 3.6.5 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.7 Gewässerschutzrechtliche und wasserbauliche Bewilligung
- 3.7.1 Die Gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV sowie die wasserbauliche Bewilligung nach § 44 Abs. 1 GWBA werden erteilt. Dabei sind folgende Auflagen verbindlich:
- 3.7.2 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.7.3 Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) ist für die Ausgestaltung der geplanten Bauten und Anlagen (Furten/Stege) rechtzeitig aufzubieten.
- 3.7.4 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus den Bauten, sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den neuen Bauten und Anlagen entstehen.
- 3.7.5 Werden an den betroffenen Gewässern im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teile der neu erstellten Bauten und Anlagen - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.8 Vor dem Baubeginn hat die SWAG beim Bau- und Justizdepartement ein Konzept mit Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung / bodenkundliche Baubegleitung einzureichen. Die Zustimmung der zuständigen Fachstellen zu diesem Konzept und die Bezeichnung einer Baubegleitung ist Voraussetzung für den Baubeginn.
- 3.9 Für die Betriebsaufnahme der Bikestrecke ist die Erfüllung folgender Punkte Voraussetzung:
- Die Beschilderung der Strecke im Sinn von § 11 der Sonderbauvorschriften zur Bikestrecke (SBV) und insbesondere die Rechtskraft der flankierenden Fahrverbote (§ 11 Abs. 3 SBV),
 - das Vorliegen eines Monitoring-Konzeptes (§ 12 SBV),
 - die Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen gemäss § 13 SBV,
 - die Abnahme der Strecke im Bereich des Kleinkaliberstandes der Sportschützen Weissenstein durch den eidg. Schiessoffizier.

- 3.10 Die Seilbahn Weissenstein AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.00 für die Genehmigung der Nutzungsplanung (§ 77 Gebührentarif, GT; BGS 615.11), eine Gebühr von Fr. 200.00 für die Bewilligung zur nachteiligen Nutzung von Wald (§ 119 Abs. 1 lit. d GT), Inseratekosten von Fr. 1'835.10 (Mitwirkung, Auflage) sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 7'058.10, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Seilbahn Weissenstein AG, Weissensteinstrasse 187, 4515 Oberdorf SO

Genehmigungsgebühr:	Fr.	5'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bewilligungsgebühr Wald:	Fr.	200.00	(4210000 / 035 / 80942)
Rückerstattung Inseratekosten ARP:	Fr.	1'835.10	(1015000 / 004)
Publikationskosten	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>7'058.10</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ste)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br)

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft (sct)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen und Richtplanung (VB)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt (2), mit 1 gen. Dossier (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

VVS / BirdLife Solothurn (vormals Vogelschutzverband des Kantons Solothurn), Weinholdenweg 17, 4614 Hägendorf **(Einschreiben)**

Altermatt Kurt, Kreuzenstrasse 33, 4500 Solothurn (z. Hd. Jagd Schweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen, vertreten durch RevierJagd Solothurn) **(Einschreiben)**

Jagdgesellschaft Weissenstein, p.A. Blaser Markus, Bündenweg 6, 4512 Bellach **(Einschreiben)**

Sportschützen Weissenstein, p.A. von Büren Manfred, Dürrbachstrasse 1b, 4522 Rüttenen **(Einschreiben)**

Studer Thomas, Moosgässli 7, 2545 Selzach **(Einschreiben)**

Hess Adolf, Dürrbachstrasse 7, 4522 Rüttenen **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf (SO), mit 1 gen. Plan Wildruhezonen (später)

Einwohnergemeinde Oberdorf, Baukommission, Weissensteinstrasse 45, 4515 Oberdorf (SO)

Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr, mit 1 gen. Plan Wildruhezonen (später)

Seilbahn Weissenstein AG Weissensteinstrasse 187, 4515 Oberdorf SO, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinden Oberdorf / Welschenrohr-Gänsbrunnen: Genehmigung kantonale Nutzungsplanung "Bikestrecke Weissenstein / Wildruhezonen Weissenstein")